



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

**Des Hochwürdigst- und Durchlächtigsten Fürsten/ und
Herrn/ Herrn Clementis Augusti Bischoffen zu Paderborn/
und Münster/ Probst zu Alten Oettingen/ in Ober- und
Nieder Bäyern/auch der Oberen ...**

Clemens August <I., Köln, Erzbischof>

Paderborn, 1721

VD18 10901310

XXXI. Vom Eyd Dandorum, & Respondendorum.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-65204](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-65204)

TITULUS XXXI.

Vom End dandorum & respondendorum.

I.

Epist.

Das Juramentum dandorum, & respondendorum betreffend / soll Klägeren zu erst der End dandorum aufferlegt / und von ihme / so er selbst zugegen / in seine eigene / aber von dem Anwalt in selbigen seines Principalen Seel zu Gott / und auff das heilige Evangelium also geschwohren werden / daß die eingebrachte Articul, so viel seine des Klägers eigene Geschicht oder That berühren / wahr seyn / sofern die aber frembde / und andere Geschicht / oder That / belangten / daß er sie wahr glaube / und beweislich zu seyn / ohne alle gefehrde.

2. Gleicher gestalt soll auch Beklagter oder sein Anwalt den End Respondendorum also leisten / daß er nemblich auff des Klägers Articulen / so viel deren des Beklagten eigene That und Geschicht belangt / mit sage wahr / oder nicht wahr / so viel sie aber frembde That berühren durch das Wort;

Wort: glaube wahr/oder nicht wahr zu seyn/
beantworten wolle / ohne alle gefehrde.

3. Und soll allezeit / ehe / und bevor geantwor-
tet wird / diese würckliche Eydleistung fürherge-
hen / doch die Articulen, darauff man nach gemei-
nen beschriebenen Rechten / und dieser Ordnung
zu antworten nicht schuldig / damit nicht gemeyn-
t seyn.

4. Es soll auch unserm Hoff-Richter und Af-
fessoren zugelassen seyn / den Partheyen diese Eyde/
wan schon dieselbe von ihnen nicht gefordert / noch
begehrt würden / von Ambts wegen / im Fall es
zu zeiten nach Gestalt und Gelegenheit der Sa-
chen und Personen für rathsamb / und nohtwen-
digerachtet würde / zu præstiren auffzulegen.

5. Würde dan die Parthey / welcher Zeit ad re-
spondendum articulis angefezet / ohne erhebliche
Entschuldigung nicht antworten / so sollen die Ar-
ticuli pro Confessis angenommen / und gehalten
werden / jedoch unserm Hoff-Richter / und Af-
fessoren unbenommen seyn / über das noch einen end-
lichen Termin, jedoch cum Comminatione Con-
fessati, dem Antworter zugeben / und zuzulassen.

6. Diese Juramenta dandorum, & responden-

¶

den-

dorum sollen regulariter in eigen der Partheyen Personen / oder wan es Communen betrifft / durch diejenige auß ihren Mittel / welche die beste Wissenschaft von der Sache haben / abgestattet werden / es wären dan solche Impedimenta, und Ursachen angeführt worden / daß die Unmöglichkeit des persönlichen Erscheinens darab zu erkennen / oder sonst der Personen Gelegenheit / und der Sachen Umstände solches nicht erlenden könten / als dan soll bey Unsers Hoff-Richters / und Assessoren Ermäßigung stehen / ob vermittels eines specialen Gewalts durch einen Bevollmächtigten der End abzuschwehren.

7. Wan der Principal das Juramentum respondentorum durch einen Bevollmächtigten zuschwehren / zugelassen wird / soll derselbe / wan er Schreibens erfahren ist / die Responiones unter seiner eigenen Hand / und Unterschrift / und mit dessen Pitttschafft / oder des Richters / darunter er wohnet / Hand und Siegel bekräftiget / dem Procuratori zuschicken / und in Mandato ad iurandum caviren / daß er in seine Seel / und also / wie es in denen überschickten Responionibus begriffen / schwehren / und antworten solle.

8. Es soll gleichwohl unserm Hoff-Richter /
und

und Assessoren frey stehen / auff solchen Fall selbst in loco domicilii des Antworters Responsiones auffzunehmen / oder diesselbe von jemandten ex Assessoribus oder Notario Causæ recipiiren zu lassen.

9. Und soll die Antwort ad articulos positionales ohne allen Anhang / lauter / und richtig geschehen / diejenige Articulen aber / darauff mit Anhängen geantwortet / Einwendens ungehindert / für richtig gestanden / auch die Responsiones pro puris angenommen / und der ander Theil zu feinen ferneren Beweis deßfalls gehalten werden.

TITULUS XXXII.

Vom Eyde für gefehrdte Juramentum Calumniæ genant.

I.

An der Eyde für gefehrdte Juramentum Calumniæ genant / von einem / oder beyden Theilen gefordert wird / soll derselbe als bald auff solch Erheischen bey Pön des Rechtens abgestattet werden / daß nemblich Beklagter / wan Kläger solchen Eyde abzustatten sich weigert / von

N 2

der